

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. September 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in der Fassung vom 5. April 2012 für die Anhörung am 24.9.2012**

**1. Allgemeines**

Die Stellungnahme bezieht sich auf das verhandelte Abkommen. Nicht Gegenstand der Stellungnahme ist, ob möglicherweise andere Regelungen aus deutscher Sicht wünschenswert gewesen wären, sondern ob in der derzeitigen Situation der Abschluß oder die Ablehnung des Abkommens die richtige Entscheidung ist. Ich bin mit der Bundesregierung der Ansicht, dass Steuerpflichtige im vollen gesetzlichen Umfang ihre steuerlichen Verpflichtungen erfüllen müssen. Eine Vorzugsbehandlung für Steueründer widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen. Wie nachfolgend gezeigt wird, entspricht das Abkommen diesem Prinzip, in dem es grundsätzlich ab sofort eine Gleichbehandlung zwischen offen und anonym angelegten Geldern (manchmal mit Nachteilen für anonym angelegte Gelder) umsetzt.

**2. Vermeidung eines strukturellen Vollzugsdefizites und von Erpressungspotential**

Ich begrüße den Ansatz der Bundesregierung, mittels eines rechtsstaatlich unbedenklichen Vorgehens dauerhaft und vollständig Steuererträge im gesetzlich bestimmten Umfang aus offengelegten und nicht offengelegten schweizerischen Quellen zu erzielen. Es besteht hierzu unter dem verfassungsgerichtlich bestätigten Grundsatz der Verpflichtung des Staates, strukturelle Vollzugsdefizite zu vermeiden (vgl. BVerfG, *Urteil* vom 27.06.1991 - 2 BvR 1493/89), meines Erachtens keine realistische Alternative.

Angesichts der in der Presse kolportierten „Ankaufpreise“ der DatenCDs, der nach Prüfung der Relevanz des Angebotes anhand einzelner vom Verkäufer herausgezogener Datensätze durch die Steuerfahndungsstellen fixiert wird, ist es für Datendiebe lohnender, betroffene einfach identifizierbare Steuerpflichtige aufzusuchen und anzubieten, den CD-Inhalt vor Übergabe an die Finanzverwaltung zu Gunsten dieser Betroffenen abzuändern. Betreffend dieser sich privat freikaufenden Personen werden die gestohlenen Daten gelöscht und die diese Personen betreffenden Datensätze nicht auf die „verkaufte“ CD gebrannt. Damit erlaubt und fördert der Datenankauf –neben seiner grundsätzlichen rechtsstaatlichen Bedenklichkeit– die Erpressung von Steueründern durch die Datendiebe und erhöht die Steuerungerechtigkeit, da diese Datendiebe insoweit zusätzlich kassieren aber von der recht breit zugesagten Verschonung vor Rechtsverfolgung und der Steuerfreiheit des Ankaufpreises und der Erpressungseinkünfte profitieren. Überprüfungsmöglichkeiten betreffend die Vollständigkeit solcher Datensätze bestehen bei Beibehaltung dieser Praxis systembedingt nicht. Das strukturelle Vollzugsdefizit wird ganz offenbar und betrifft typischerweise die von der Verfassungsrechtsprechung gerade angesprochenen Bereiche der Zins- und der Spekulationsbesteuerung.

### 3. Verstoß der derzeitigen Praxis gegen völkerrechtliche Verpflichtungen

Nach der Unterzeichnung des Abkommens am 21.9.2011 sind Aktionen wie der Ankauf entwendeter CDs (oder Daten) bereits völkerrechtlich unzulässig. Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.5.1969, das durch Zustimmungsgesetz vom 3.8.1985, BGBl. 1985 II 926 Teil des deutschen Rechts geworden ist, regelt in seinem Artikel 18:

*„Verpflichtung, Ziel und Zweck eines Vertrags vor seinem Inkrafttreten nicht zu vereiteln*

*Ein Staat ist verpflichtet, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck eines Vertrags vereiteln würden,*

a) *wenn er unter Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung den Vertrag unterzeichnet oder Urkunden ausgetauscht hat, die einen Vertrag bilden, solange er seine Absicht nicht klar zu erkennen gegeben hat, nicht Vertragspartei zu werden, oder*

b) *wenn er seine Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, ausgedrückt hat, und zwar bis zum Inkrafttreten des Vertrags und unter der Voraussetzung, dass sich das Inkrafttreten nicht ungebührlich verzögert.“*

Da die Bundesrepublik Deutschland in der Teil des Abkommens bildenden Schlussakte erklärt hat, sich nicht aktiv um den Erwerb von bei Banken in der Schweiz entwendeten Kundendaten zu bemühen, würde dieses Vertragsziel der Schweiz durch die Angebote einzelner Finanzminister, den Ankauf weiterer CDs prüfen zu wollen, frustriert. Rechtsstaatlich zulässig wäre nur, den Ankauf während der Schwebezeit des Ratifizierungsverfahrens dieses Gesetzesvorhabens strikt abzulehnen. Bis das Abkommen in Kraft tritt oder das Scheitern des Ratifikationsverfahrens der Schweiz klar mitgeteilt worden sein wird, bedarf es rechtsstaatlich keines weiteren Ankaufsverbotes.

Mithin geht die Nicht-Ratifikation des Abkommens mit erheblichen Risiken einher, weil sich Betroffene sicher auf die Völkerrechtswidrigkeit des Erwerbs der CDs in der Zeit ab dem 21.9.2011 bis zum endgültigen Abbruch des Ratifikationsverfahrens berufen werden. Es wäre fatal, wenn wegen dieser völkerrechtswidrigen Vorgehensweise ertrappte Steuerhinterzieher straffrei ausgehen würden und wegen des Grundsatzes *ne bis in idem* auch nachträglich nicht mehr belangt werden können. Ferner ist auf Basis der zutreffenden Einschätzung des Bundesfinanzhofes (Entscheidung vom 10.1.2012, I R 66/09) betreffend das Verhältnis zwischen Völkerrecht und einfachem Gesetzesrecht nicht klar, ob nicht auch der Steuervollzug wegen des Völkerrechtsverstoßes unterbleiben muss. Hier schafft das Abkommen durch die alle Steuerhinterzieher treffende Nachzahlung ein deutliches Mehr an Steuergerechtigkeit.

### 4. Gebot gleichheitsgerechten Gesetzesvollzuges

Es erscheint in einem Rechtsstaat mindestens langfristig unerträglich, durch zufällige kriminelle Aktionen oder jedenfalls Verstöße gegen vertragliche Verpflichtungen von einzelnen Gebietsausländern unsystematisch erhobene Steuerdaten zu erwerben, mit denen dann Einzelfälle für die Vergangenheit nachversteuert werden können. Nur bei diesen Steuerfällen erfolgt für die Vergangenheit und in der Zukunft eine Gleichbehandlung mit der großen Mehrheit der steuerrechtlichen Steuerpflichtigen. Enthalten etwa angekaufte Daten CD einzelne Namen nicht, obwohl eine sachliche Gleichheit mit Personen, deren Namen auf der CD verzeichnet sind, besteht, bleibt für

diesen Personenkreis der uneingeschränkte Vorteil der gesetzwidrigen Nichtbesteuerung erhalten. Damit verbleibt ohne das Abkommen ein erhebliches **strukturelles Vollzugsdefizit** für in der Schweiz versteckter Gelder, das durch Daten-CD Ankäufe und deren Auswertung nie zu beheben ist.

Ohne das Abkommen ist weder eine Kontrolle der gleichheitsgerechten Erfassung von Bankkunden noch eine gleichheitsgerechte Erfassung der von diesen Kunden erzielten Erträgen noch eine gleichheitsgerechte Erfassung von deren Vermögenspositionen vorstellbar. Es hängt vielmehr vom Zufall ab, wer und in welchem Umfang besteuert werden kann. Ein gleichheitsgerechter effektiver Steuervollzug ist auf dieser Zufallsbasis vollständig unmöglich. Ob angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur lange ausgelaufenen Übergangsregelung für die Behebung struktureller Vollzugsdefizite im Bereich der Zinsbesteuerung und der Besteuerung Sonstiger Einkünfte bei Ablehnung dieses Abkommens eine Nachversteuerung noch als gleichheitsgerecht angesehen werden kann, muss bezweifelt werden.

Damit besteht ein deutliches Steuererhebungsrisiko gerade gegenüber denjenigen Steuerpflichtigen, die sich trotz des Entdeckungsrisikos nicht als Steuerhinterzieher zu erkennen geben. Es erscheint schlechthin unerträglich, dass der noch krimineller vorgehende Täter ggf. der Besteuerung entgehen kann. Um solche Risiken zu vermeiden, ist der Abschluss des Abkommens aus rechtsstaatlichen Grundsätzen dringend geboten.

## 5. Automatischer Übergang in die Steuerehrlichkeit

Wie berichtet wurde, stammt ein Teil der heute verfügbaren unversteuerten bei Schweizer Banken unterhaltenen Konten noch aus Zeiten vor der freien Konvertierbarkeit der Deutschen Mark, also aus der Zeit kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Hintergrund der Eröffnung solcher Konten war oftmals das Bedürfnis, Auslandsgeschäfte abwickeln zu können, für die Devisengenehmigungen in Deutschland in angemessener Zeit nicht erhältlich waren. Die Geschäftsvorfälle wurden gleichwohl häufig im Inland besteuert und dienten dem raschen wirtschaftlichen Aufschwung in Deutschland. In der Folgezeit dienten Schweizer Konten nicht selten der Zahlung von Schmiergeldern.

Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass erst in den letzten Jahren international ein angemessener Wertewandel dahin eingesetzt hat, dass ungesetzliche Zahlungen wie Schmier- und Bestechungsgelder allgemein geächtet und nicht mehr (wie vor 1999) als steuerlich abzugsfähig behandelt wurden. Auch diese Entwicklung ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Sie verlangt jedoch, einen Übergang für diejenigen zu eröffnen, die in der Vergangenheit der damals weit verbreiteten Praxis nicht offengelegter Konten gefolgt waren. Durch die jetzt im Abkommen geschaffene Nachversteuerung wird dieser Personenkreis ohne die für manche persönlich schwierige Selbstanzeigeerklärung und unabhängig davon, ob wegen der jeweils gewählten Anlage tatsächlich Zinseinkünfte zugeflossen sind, automatisiert steuerehrlich. Angesicht des Umstandes, dass die damalige Praxis weit verbreitet war, ist ein solches ohne persönliche Schuld feststellung durchgeführtes Verfahren aus meiner Sicht richtig und führt zu einer hohen Akzeptanz der Rechtsordnung bei diesem Personenkreis.

## 6. Fortführung und folgerichtige Ausgestaltung der Steueramnestie

Der Deutsche Bundestag hat mit dem Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 20. Dezember 2003 den Versuch unternommen, einen Übergang in die Steuerehrlichkeit zu ermöglichen. Anders als in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zum Steuerabkommen mit der Schweiz vorgesehen, bezog sich das damalige Gesetz nur auf die Vergangenheit und verlangte ebenfalls keine dauerhafte Offenlegung der straffrei nacherklärten Beträge, obwohl eine Nachverfolgung anders als heute fraglich war. Es gab also damals Straffreiheit ohne Sicherstellung der folgenden Vollbesteuerung, während jetzt auch bei weiter anonymen Konten die Vollbesteuerung gesichert ist. Ferner war die Straffreiheit nur erreichbar, wenn eine Steuerzahlung anfiel.

Die Verknüpfung der Straffreiheit mit einer Steuernachzahlung war eine Hürde, die vielfach nicht genommen werden konnte, weil kein nicht-verjährter Steuertatbestand vorlag. Wegen der zuvor aus verfassungsrechtlichen Gründen weggefallenen Verpflichtung zur Zahlung von Vermögensteuer kam die Nachentrichtung von regelmäßig hinterzogener Vermögensteuer nicht mehr in Betracht. Einkommensteuerliche Tatbestände waren durch die Art der Anlagen (z.B. Nullkupon-Anleihen) oftmals nicht verwirklicht. Mithin stellt sich das Abkommen mit seinem Überleitungsgesetz als **folgerichtige Fortsetzung** der damaligen gesetzgeberischen Entscheidung, Steuerhinterziehern den Übergang in die Steuerehrlichkeit zu ermöglichen, dar.

## 7. Künftige Vollbesteuerung der Einkünfte und des Vermögens

Der jetzt diskutierte Gesetzesentwurf regelt primär eine künftige der allgemeinen Steuerhöhe vollständig entsprechende (oder diese übersteigende) Steuerpflicht von Erträgen und Vermögensübertragungen und belastet den Übergang von einer steuerunehrlichen Vergangenheit in die volle Steuerpflicht weit höher, als dies mit dem Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit im Jahre 2003 verbunden war. Gegenüber der damaligen Regelung wesentlich positiv ist zu bewerten, dass es für den jetzt diskutierten Gesetzesentwurf auch nicht darauf ankommt, ob und in welchem Umfang tatsächlich Steuern verkürzt worden sind und eine Steuernachzahlung im konkreten Einzelfall geschuldet wurde. Damit sind gerade diejenigen, die versucht haben, sich nicht nur der (Vermögen-) Steuerpflicht zu entziehen, sondern mit zusätzlicher Energie noch Tatbestände zu schaffen, die selbst bei inländischer Anlage keine Einkommensteuerfolgen nach sich gezogen hätten, also deutlich mit Hinterziehungsvorsatz gehandelt haben, wegen der oftmals erst in der Zukunft liegenden Einnahmetatbeständen durch das jetzige Gesetz stark belastet. Die jetzt nachzuzahlende Steuer ist bei späterem Zufluss der Erträge auf den dann durchzuführenden Einbehalt nicht anzurechnen. Diese –nach meiner Einschätzung erhebliche- Personengruppe ist möglicherweise sogar einer Übermaßbesteuerung ausgesetzt, die meines Erachtens durch den Strafverzicht kompensiert wird.

## 8. Steuernachzahlung angemessen hoch

Quantitativ sollte bei der Bewertung des maßgeblichen Steuersatzes berücksichtigt werden, dass bis zur Einführung der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge gerade bei großen Vermögen durch Investmentgestaltungen laufende Zinseinkünfte oftmals völlig legal durch steuerfreie Vermögenszuwacherträge ausgetauscht werden konnten. Mir sind viele Großanleger bekannt, deren effektive Steuerquote auf die Anlageprodukte eher bei 1 % p.a. des Wertzuwachses als bei der heutigen Steuerquote von 25 %

gelegen hat. Demgemäß widerspricht gerade die Staffelung, dass größere Vermögensbeträge höhere Nachversteuerungen zu leisten haben, meinen Beobachtungen bei sich rechtmäßig verhaltenden Steuerpflichtigen in der Vergangenheit. Dieser Unterschied wird in manchen Fällen durch frühere Steuerhinterziehungen und etwaige Hinterziehungen von Erbschaft- oder Schenkungssteuer kompensiert sein, so dass sich kein eindeutiger Befund dahin anstellen lässt, die dem früheren progressiven Tarif für Kapitaleinkünfte nachgebildete Steuersatzerhöhung sei willkürlich oder orientiere sich an offenkundig fehlerhaften Sachverhalten. Allerdings wird es in vielen Fällen, gerade von ordnungsgemäß strukturierten Lebensversicherungsanlagen und langlaufenden Nullkuponanleihen, so sein, dass eine individuelle Nachversteuerung im Rahmen einer Selbstanzeige zu deutlich niedrigeren Nachzahlungen führt. Solche Steuerpflichtige werden letztlich durch den Abschluss des Abkommens dazu gedrängt, diese Selbstanzeige sehr zeitnah vorzunehmen, um höhere Steuerzahlungen zu vermeiden.

## **9. Einbeziehung der Schweizer Zahlstellen in die Steuererhebung**

Durch die vom Abkommen vorgesehene Technik, schweizerische Zahlstellen zu verpflichten, zum einen ihre Kunden aktiv anzugehen und zum anderen automatische Meldungen gegenüber der Finanzverwaltung der Bundesrepublik Deutschland erbringen zu müssen, ist dauerhaft sichergestellt, dass die von schweizerischen Zahlstellen gehaltenen oder verwalteten Gelder und in Drittverwaltung stehenden Gelder, die über schweizerische Zahlstellen abgewickelt werden sollen, nur nach voller Besteuerung die jeweiligen Begünstigten erreichen. Damit besteht auch im Inland angesichts der Dimension des vermutlich schwarz in der Schweiz angelegten Vermögens kein Risiko, dass die in der EU erhobene Abgeltungssteuer insgesamt als strukturell defizitär beurteilt wird und ihre Erhebung allgemein auszusetzen ist.

Die schweizerischen Zahlstellen haben aufgrund der hohen Einmalzahlung von 2.000.000.000 Fr. (Art. 15 Abs. 2 des Abkommens) ein wirtschaftlich erhebliches Eigeninteresse, diese Meldungen aktiv zu betreiben, da anderenfalls die Zahlstellen selbst mit der Zahlung wirtschaftlich belastet wären. Hierdurch entsteht ein erheblicher wirtschaftlicher Druck, der es als sicher erwarten lässt, dass die schweizerischen Zahlstellen sich abkommenskonform verhalten werden.

## **10. Wirtschaftliche Einschränkung der souveränen Entscheidung der Schweiz zum Bankgeheimnis**

In der Vergangenheit wurde gelegentlich kritisiert, dass die Kunden der schweizerischen Zahlstellen die Möglichkeit hätten, sich für eine fortbestehende Anonymität der Konten anstelle einer Offenlegung gegenüber der deutschen Finanzverwaltung zu entscheiden. Die vom Abkommen gewählte Technik, dass ohne die Autorisierung durch den Kunden keine freiwillige Meldung abgegeben werden kann, entspricht der Achtung vor dem schweizerischen Bankgeheimnis und damit einer langjährigen Tradition des anderen demokratisch verfassten Vertragsstaates. Da die EU und die Schweiz im Rahmen der bilateralen Verträge II sich auf die Anerkennung des schweizerischen Bankgeheimnis verständigt haben, ist es uneingeschränkt anzuerkennen, dass die Schweiz akzeptiert hat, dass Bankkunden, die vom Bankgeheimnis weiter profitieren wollen, dies nur um den Preis erhöhter deutscher Steuern tun können.

Inhaltlich ist aus steuerlicher Sicht auf diese Kritik zu erwidern, dass grundsätzlich sowohl für die Vergangenheit als auch uneingeschränkt für die Zukunft die Vollversteuerung der Erträge stattfindet. Mithin entgeht – anders als dies noch beim Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit möglich war - der Bundesrepublik Deutschland künftig trotz Achtung des Bankgeheimnisses kein Steueraufkommen. Ferner werden diejenigen Steuerpflichtigen, die sich gegen die freiwillige Meldung, also die Offenlegung ihrer persönlichen Verhältnisse, durch die schweizerischen Zahlstellen zu Gunsten der deutschen Finanzverwaltung entscheiden, vermutlich durch den dann regelmäßig anzuwendenden Erbschaftssteuersatz von 50 % eine höhere steuerliche Gesamtbelastung zu tragen haben, als dies bei Anwendung der individuellen Steuersätze der Fall wäre, zumal Freibeträge nicht angewendet werden dürfen. Dies lässt es in der Praxis als höchst unvorteilhaft erscheinen, auf die Offenlegung der persönlichen Angaben zu verzichten. Es ist nur von einem kleinen Anteil von Steuerpflichtigen auszugehen, die trotz der Nachteile aus anderen (nicht-steuerlichen) Gründen in der Anonymität bleiben wollen. Aus meiner Sicht ist es ein großer Verhandlungserfolg, dass hier ausnahmslos bei anonymen Konten der deutsche Höchststeuersatz der Erbschaftsteuer von 50 % des übertragenen Vermögens mit einer im Inland nicht bestehenden Abführungspflicht zu Gunsten der Länder durchgesetzt werden konnte, obwohl ein geschätzter Durchschnittssteuersatz in diesen Fällen eher bei deutlich unter 30 % liegt.

## **11. Laufende Besteuerung**

Betrachtet man die nicht unerhebliche Zahl von Steuerpflichtigen, die über Erbschaften und Schenkungen von kleinen Beträgen aus nicht offengelegten schweizerischen Quellen profitieren, so wird der festgelegte Steuersatz von 25 % der Erträge dazu führen, dass mittels der freiwilligen Meldung von der in Art. 22 vorgesehenen Inländergleichbehandlung Gebrauch gemacht werden wird und etwa vorhandene Sparerfreibeträge oder ein niedrigeres allgemeines Steuersatzniveau der Besteuerung durch Offenlegung (und damit um den Preis der Anonymität) genutzt werden wird. Auch dies zeigt, dass das gesamte Abkommen darauf angelegt ist, mit der "Zuckerbrot und Peitsche-Technik" möglichst umfassend Steuerpflichtige dazu zu veranlassen, die Banken zur Offenlegung der Verhältnisse (freiwillige Meldung) zu autorisieren.

## **12. Vermögensbewegungsdaten**

Durch die in Art. 16 des Abkommens vereinbarten statistischen Angaben zu Vermögensbewegungen in Drittstaaten erhält die Bundesrepublik Deutschland Informationen, die ohne das Abkommen nicht verfügbar wären und die der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit geben, gezielt mit weiteren Staaten vergleichbare Abkommen abzuschließen, um über ein möglichst breites Netz vergleichbarer Abkommen in Ergänzung zu den engeren neuen Auskunftsabkommen die umfassende Besteuerung der Kapitalerträge weltweit zu realisieren. Es ist zu begrüßen, dass die Schweizer Banken signalisiert haben, die Vermögensbewegungen nicht erst nach dem Inkrafttreten des Abkommens, sondern seit der entsprechenden Verständigung zwischen der Schweiz und der OECD seit Sommer diesen Jahres rückwirkend zu melden. Dass die Abfrage erst nach Inkrafttreten des Abkommens zugelassen werden soll, entspricht auch dem deutschen Ansatz, nicht unilaterale Maßnahmen zuzulassen, die für eine Verhandlungslösung dem Vertragsstaat keinen Vorteil gewähren.

### **13. Zusätzliche Anfragen**

Im praktischen Umgang mit aus dem Ausland erhobenen Daten kommt es (nicht zuletzt wegen der Umlaute in der deutschen Sprache die im Ausland unterschiedlich umgesetzt werden) immer wieder zu Datenfehlern. Insofern ist es zu begrüßen, dass sich die Schweiz uneingeschränkt und ohne Einbezug in die Anfragen nach Art. 32 des Abkommens bereit gefunden hat, nach ergänzenden Informationen, die die Zuordnung zum Steuerpflichtigen ermöglicht, ersucht werden zu können.

### **14. Schnelle Kassenwirksamkeit der Steuern**

Im Sinne einer möglichst schnellen Kassenwirksamkeit der Steuernachzahlungen ist es der Verhandlungsdelegation gelungen, sehr kurze Fristen (maximal 8 Wochen) für die Beischaffung von Liquidität zur Steuerzahlung zu vereinbaren. Dies ist eine weit kürzere Frist, als sie typischerweise bei inländischen Steuerstundungsfällen gewährt würde. Auch die Sanktionierung bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht, die Offenbarung der persönlichen Verhältnisse ohne Zustimmung des Betroffenen, sollte sehr geeignet sein sicherzustellen, dass tatsächlich kein relevanter Zahlungsverzug eintreten wird.

### **15. Incentivierung der richtigen Zuordnung**

Dem gleichen Ziel der schnellen Zahlung dient erkennbar der weit über den derzeitigen Marktzinsen liegende Zins von 0,5 % pro Monat für Fälle, in denen der Betroffene nicht identifiziert wurde. Gerade diese Regelung wird dazu führen, dass bei der breiten Diskussion über dieses Steuerabkommen auch die betroffenen Steuerpflichtigen selbst ein Interesse dafür entwickeln werden, dass entweder auf anonymer Basis oder unter Offenlegung der Verhältnisse die Steuernachzahlung rechtzeitig erfolgt.

Gerade diese Fälle der nicht eindeutigen Zuordnung lassen sich durch wie auch immer geartete Daten CD-Ankäufe überhaupt nicht verfolgen. Eine Kooperation der Schweiz ist bei Fortsetzung der Daten CD-Ankäufe nicht zu erwarten, so dass gerade solche Steuerpflichtige, die mit einem kriminell erhöhten Ehrgeiz vorgegangen sind, zu den Gewinnern des Nicht-Abschlusses des vorliegenden Vertrages gehören würden. Die Vorstellung, dass der mit größerer krimineller Energie vorgehende Steuerhinterzieher gegenüber dem nichts verbergenden Schwarzgeldeigentümer immer bevorzugt bleibt, ist schlechterdings unerträglich. Bereits aus diesem Grunde ist der Abschluss des Abkommens rechtsstaatlich uneingeschränkt positiv.

### **16. Sondersituation bei Erben unbekanntem Vermögensgegenständen und Erträgen**

Soweit –wie in vielen Fällen bekannt– schweizerische Zahlstellen Informationen über Kapitalien und Auszahlungen an Erben oder Beschenkte erst nach Erreichen bestimmter Mindestalter dieser Personen mitteilen bzw. vornehmen dürfen, verkürzen diese Begünstigten unerkannt im Inland Steuern. Bei vorurteilsfreier Bewertung liegt aber keine leichtfertige Steuerverkürzung oder gar Steuerhinterziehung vor. Damit ist durch solche Gestaltungen erreichbar, dass Erbschaftsteueransprüche der Länder verjähren, bevor die Steuerfestsetzung selbst bei Steuerehrlichkeit der Erben erfolgen. Auch solche Gestaltungen verdienen nach unserer Einschätzung keinen gesetzlichen Schutz, liegt doch eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit bei objektiver Wertung vor. Derzeit ist aber eine Nachversteuerung nicht rechtssicher möglich.

Künftig werden derartige Regelungen durch das Abkommen durchbrochen. Dies ist wünschenswert, weil damit Personen über schweizerische Konten informiert werden, die ohne diese Information ihre Steuererklärung zwar objektiv falsch, subjektiv aber nicht vorwerfbar fehlerhaft abgegeben haben. Der Erbe, dem das Erbe unbekannt ist, hat zwar Vermögen und Vermögenserträge, weiß aber hiervon nichts. Steuerhinterziehung durch den Erben liegt in diesen Fällen nicht vor. Im Sinne eines gleichheitsgerechten Gesetzesvollzuges lässt sich die von solchen Erben aufgestellte Behauptung, von dem Erbe nicht gewusst zu haben, oftmals nicht widerlegen. Gleichwohl sind die anwendbaren Steuersätze der Nachversteuerung so verhandelt worden, als lägen in allen Fällen über 10 Jahre rückwirkend verfolgbare Steuerhinterziehungsdelikte vor.

Aus Beratersicht stellt gerade dieser Personenkreis eine besondere Problemgruppe dar. Ist die Behauptung richtig, dass der Erbe oder Beschenkte das Vermögen und die Vermögenserträge nicht kannte, waren die Steuererklärungen subjektiv richtig. Eine Korrektur wäre nicht für 10 Jahre sondern nur für typischerweise 4 Jahre vorzunehmen. Der Berater kann kaum einordnen, ob es sich bei der behaupteten Unkenntnis um die Wahrheit oder um eine Schutzbehauptung handelt. Die Steuerfahndungen neigen zur Ansicht, es läge eine Schutzbehauptung vor, können dies aber in aller Regel nicht beweisen. Schon wegen des völlig unterschiedlichen Zeitraums, in dem Steuererklärungen zu berichtigen wären, tut sich in der Praxis bislang schwer, in diesen Fällen Steuerpflichtige zu überzeugen, eine umfassende Nacherklärung abzugeben. Durch die Regelung des Abkommens wird auch für diese Personengruppe umfassend die Steuerpflicht geschaffen und durchgesetzt.

## 17. Haftung der Schweizer Zahlstellen

Besonders effektiv für die künftige Durchsetzung von Steueransprüchen ist die Regelung, dass die schweizerischen Zahlstellen für Steuerverkürzungen durch künstliche Strukturen haften und in Vorleistung treten müssen. Dies gilt unabhängig davon, ob die schweizerische Zahlstelle als Verwalter des Geldes oder als Verwender einer künstlichen Struktur auftreten. Eine derartige Regelung verlangt von den schweizerischen Zahlstellen deutlich mehr als ein Grundverständnis der deutschen Steuerrechtsvorstellungen.

Die Haftungsregelung für Banken und Vermögensverwalter, die das amerikanische Recht einführt, hat dazu geführt, dass eine Reihe schweizerischer Banken Konten und Depots für amerikanische Kunden weder eröffnen noch aufrecht erhalten. Insofern wird zu beobachten sein, ob deutsche Steuerpflichtige wegen der Missbrauchshaftung des Art. 33 des Abkommens ebenso wie amerikanische Kunden in der Schweiz zu *personae non gratae* werden und dann die Finanzmittel wieder in Deutschland anlegen. Ohne das Abkommen können schweizerischer Banken sich an künstlichen Strukturen für deutsche Steuerpflichtige so lange weiter beteiligen, wie sie dies nicht aus Deutschland heraus tun.

Mir erscheint es hingegen mehr als sinnvoll, mögliche Ansprechpartner deutscher Steuerhinterzieher zu eliminieren. Die Wege zur Fortsetzung der Steuerhinterziehung sollten so umfassend wie irgend möglich geschlossen werden, damit alle Steuerpflichtigen gleichheitsgerecht zur Finanzierung der Staatsaufgaben beitragen. Hierzu ist sachgerecht, den Steuerpflichtigen den Zugang zu Informationsquellen zur Fortsetzung der Steuerhinterziehung bestmöglich zu verbauen.

Berlin/Düsseldorf, 6. September 2012